

SATZUNG

in der Fassung vom 05.04.2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist „**Vielfalt Innerste Gemeinnützige Nächstenhilfe e.V.**“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Baddeckenstedt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung und die Unterstützung bedürftiger Menschen mit Schwerpunkt in der Samtgemeinde Baddeckenstedt, sofern sie sich in einer schwierigen wirtschaftlichen oder sozialen Lebenssituation befinden und dadurch die Lebensumstände deutlich beeinträchtigt sind. Der Verein möchte auf diese Weise unterstützend tätig sein, um die jeweiligen Lebensbedingungen und Chancen zu verbessern.

Weiterhin richtet sich der Verein an Menschen, die ihr Herkunftsland wegen Krieg, Verfolgung oder wegen der Ungewissheit für ihre persönliche Zukunft verlassen mussten. Er dient der Förderung der Hilfen für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte und Flüchtlinge entsprechend § 52 II Ziff. 10 AO.

Er dient auch der Förderung der Jugend- und Altenhilfe, entsprechend § 52 II Ziff.4 und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke gemäß § 52 II Ziff. 25 im Sinne der Chancengleichheit für alle.

- (2) Das Engagement des Vereins für diese Menschen besteht im Wesentlichen aus
 - materiellen und ideellen Hilfen,
 - persönliche Unterstützung und
 - zukunftsorientierte Förderung.
- (3) Es erstreckt sich beispielsweise auf Angebote
 - zur Bewältigung des häuslichen und gesellschaftlichen Alltags,
 - zur Aufnahme von Beschäftigung und Erwerbsarbeit,

- zur Teilnahme an Freizeitaktivitäten in Sport und Kultur,
- zum respektvollen Umgang zwischen Angehörigen verschiedener Kulturen,
- zur Entwicklung persönlicher Perspektiven
- zur Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache
- im Bereich der Altenhilfe ist die Unterstützung und Begleitung in der Bewältigung kleinerer Alltagssituationen angedacht (Fahrdienst zum Friedhof, Begleitung beim Einkaufen, usw.)
- Ältere Mitbürger mit anderen in Kontakt bringen und der Vereinsamung entgegenwirken
- Unterstützung von Angeboten, die das ehrenamtliche Engagement von Kindern und Jugendlichen im ländlichen Raum fördern
- Partizipation der Kinder und Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben, z. B. Jugendleitercard-Ausgebildete gestalten eigene Projekte für ihre Umgebung

- (4) Der Verein vermittelt, fördert und begleitet die Übernahme und Gestaltung von Hilfen mit unterschiedlichen Schwerpunkten, wie Begleitung bei Behörden und Ärzten, die Organisation von verschiedenen Hilfsangeboten (unter anderem Sprachunterricht, Kinderbetreuung, Hausaufgabenhilfe oder andere Hilfsstrukturen).
- (5) Der Verein arbeitet mit vergleichbaren Initiativen, Vereinen und Organisationen insbesondere in der Region Wolfenbüttel-Braunschweig-Salzgitter-Hildesheim-Goslar zusammen.
- (6) Der Verein steht im intensiven Austausch mit den kommunalen Behörden und politischen Gremien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; die Arbeit in ihm steht jedermann offen. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Bei Bedarf können Vorstands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (5) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird wirksam, wenn ihn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen hat.
- (4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins in außerordentlicher Weise durch regelmäßige finanzielle Beiträge unterstützt. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der / dem Vorsitzenden,

- b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem / der Kassenwart/in,
- d) dem / der Schriftführer/in,
- e) einem / einer Beisitzer/in.

- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind die zwei gleichberechtigten Vorsitzenden.
- (3) Die beiden Vorsitzenden sind berechtigt, den Verein allein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vorsitzenden des Vereins sind stets einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt bis zur Durchführung der Neuwahl. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt danach kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis die Mitgliederversammlung in der Lage ist, einen neuen Vorstand zu wählen.
- (5) Die Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt postalisch, per E-Mail, mündlich oder fernmündlich durch einen der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.
- (6) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder -darunter einer der Vorsitzenden- anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- Wahl des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- Entlastung des Vorstands,
- Änderung der Satzung,

- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - Entscheidung über Anträge von Mitgliedern,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal von der / dem Vorsitzenden, in ihrem / seinen Verhinderungsfall von der / dem Stellvertreter/in mit einer Frist von zwei Wochen mit dem Entwurf der Tagesordnung schriftlich (auch per E-Mail) einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüssen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und eine schriftliche Ankündigung in der Einladung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, und von dem /der Schriftführer /in sowie dem /der ersten Vorsitzenden bzw. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Schriftführer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen/e Schriftführer/in. Ist der/die gewählte Schriftführer/in verhindert, wird aus der Mitte der Versammlung für die jeweilige Versammlung ersatzweise ein/e Schriftführer/in gewählt.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Für die Wahl von zwei Kassenprüfern gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes entsprechend.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber hinaus in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 10 Finanzierung

- (1) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Geld und Sachspenden,
 - Zuwendungen anderer Art

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.
- (2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied schriftlich zugestimmt hat.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein. Falls die erforderliche $\frac{3}{4}$ -Anwesenheit der Mitglieder nicht erreicht wird, ist eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Versammlung kann über die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person

des öffentlichen Rechts, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinn der Förderung von Hilfen entsprechend dem Satzungszweck verwendet (vgl. oben § 2).

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen hat keine Auswirkung auf den übrigen Satzungsinhalt.
- (3) Der Vorstand ist in vertretungsberechtigter Zahl ermächtigt, durch Ergänzung oder Abänderung der Satzung vom Registergericht oder Finanzamt beanstandete Satzungsformulierungen entsprechen zu ändern, damit der Verein oder von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung im Vereinsregister eingetragen werden und die Gemeinnützigkeit erlangt bzw. aufrechterhalten werden kann.
- (4) Diese geänderte Satzung wurde beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung am 05.04.2019.